

„Heterologe“ Verwendung von Samen bei künstlicher Befruchtung: Wann greift das Samenspenderregistergesetz?

Jochen Taupitz

In der Praxis mehren sich Fälle, in denen zweifelhaft ist, ob das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen einschließlich des Samenspenderregistergesetzes mit seinen zahlreichen Aufklärungs- und Dokumentationspflichten einschlägig ist. Der Beitrag klärt die geltende Rechtslage.

I. Ausgangspunkt

Das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen v. 18.5.2017¹ enthält in seinem ersten Artikel das Samenspenderregistergesetz (SaRegG). Damit soll die Durchsetzung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung eines nach ärztlich unterstützter heterologer künstlicher Befruchtung entstandenen Kindes² besser als bisher sichergestellt werden. Zu diesem Zweck werden sowohl der Entnahmeeinrichtung als auch der Einrichtung der medizinischen Versorgung, die den Samen im Rahmen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung, verwendet, zahlreiche Pflichten, insbesondere Aufklärungs- und Dokumentationspflichten auferlegt. Im Ergebnis hat die Person, die vermutet, durch eine ärztlich unterstützte heterologe Insemination gezeugt worden zu sein, auf der Basis der entsprechenden Angaben einen Auskunftsanspruch gegen das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI), wer ihr genetischer Vater ist. Zudem kann der Samenspender nicht als Vater des Kindes festgestellt werden (§ 1600d Abs. 4 BGB gemäß Artikel 2 des genannten Gesetzes). In Betracht kommt lediglich eine Anerkennung der Vaterschaft seitens des Samenspenders³.

Das Problem besteht allerdings darin, dass das Gesetz nirgends definiert, wann eine „heterologe“ Verwendung von Samen (im Unterschied zur „homologen“ Verwendung) gegeben und damit die Anwendbarkeit des Gesetzes eröffnet ist⁴. Auch die Gesetzesbegründung enthält zu dieser Frage keine klare Aussage.

II. Heterologe – homologe Insemination

Nach verbreiteter Definition (insbesondere aus dem Blickwinkel des Familienrechts bzw. des § 27a SGB V⁵) ist eine

künstliche Befruchtung dann heterolog, wenn Samen verwendet wird, der nicht vom Ehemann der Empfängerin⁶ (oder im Fall einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vom Partner der Empfängerin⁷) stammt⁸. Andere stellen auf das Fehlen einer (festen⁹/stabilen¹⁰/auf Dauer angelegten¹¹) Partnerschaft ab¹² oder darauf, ob das Spermium eines „Fremden, Unbekannten oder jedenfalls nicht eng Verbundenen“ verwendet wird; der Unterschied liege in der „Lebensgemeinschaft“¹³. Noch enger ist für andere (gerade auch mit Blick auf das SaRegG¹⁴) entscheidend, ob mit der Empfängerin eine Intimbeziehung besteht¹⁵. Wieder andere halten für maßgeblich, ob es neben dem Paar, das das Kind wünscht (oder gewünscht hat¹⁶), eine

1) BGBl. I S. 2513ff.

2) Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wurde begründet vom BVerfG: BVerfGE 79, 256, 268f. – dort auch zu den natürlichen Grenzen dieses Rechts bei unaufklärbarer Abstammung; BVerfG (Kammerbeschluss), NJW 1988, 3010.

3) Taupitz/Theodoridis, MedR 2018, 457, 463.

4) Kritisch bereits Taupitz/Theodoridis, MedR 2018, 457, 461.

5) Danach wird eine künstliche Befruchtung im GKV-System nur finanziert, wenn das intendierte Elternpaar verheiratet ist und ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden; kritisch Taupitz, r+s 2021, 322f.; Brosius-Gersdorf, DöV 2020, 467, 470f., beide gegen BVerfG, NJW 2007, 1343, 1344f.

Prof. Dr. iur. Jochen Taupitz,
Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales
Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik
der Universitäten Heidelberg und Mannheim,
Schloss, 68131 Mannheim, Deutschland

- 6) *Robbers*, in: *von Mangoldt/Klein/Starck*, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 6 GG, Rdnr. 174; *Coester-Waltjen*, Jura 1987, 629, 631; *Zuck*, in: *Quaas/Zuck/Clemens*, Medizinrecht, 4. Aufl. 2018, § 68, Rdnrn. 70f.; *Wagner*, in: *MüKo/BGB*, 8. Aufl. 2020, § 823, Rdnr. 238; weitere Nachweise bei *Roth*, DNotZ 2003, 805, 806. – Zu § 27a SGB V Gemeinsamer Bundesausschuss, Methoden der künstlichen Befruchtung, abrufbar unter <https://www.g-ba.de/themen/methodenbewertung/ambulanz/kuenstliche-befruchtung/methoden/>; BVerfG, NJW 2007, 1343; BSG, Urt. v. 10.11.2021 – B 1 KR 7/21 R – (gleichgeschlechtliches Ehepaar); zu den Beihilfevorschriften NW etwa OVG Münster, NJW 1998, 3438 (unverheiratete Beamtin).
- 7) *Eckersberger*, MittBayNot 2002, 261.
- 8) Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Fortpflanzungsmedizin, BT-Dr. 17/3759, 152; *Roth*, DNotZ 2003, 805, 807; zum Teil wird zwischen Eheleuten und Lebenspartnern unterschieden. Bei den Letztgenannten wird die Samenspende dann häufig als „quasi homologe Insemination“ bezeichnet, s. *Taupitz/Schlüter*, AcP 205 (2005), 591; *Makoski*, in: *Clausen/Schroeder-Printzen*, Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht, 3. Aufl. 2020, § 19, Rdnr. 97.
- 9) *Tinneberg/Ottmar*, Moderne Fortpflanzungsmedizin, 1995, S. 142; *Hammermann*, in: *Erman*, BGB, 16. Aufl. 2020, § 1600d BGB, Rdnr. 34e.
- 10) (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion der Bundesärztekammer (Fassung 2006), DÄBl. 2006, A-1392, unter 1.5.
- 11) *Hammermann*, in: *Erman*, BGB, 16. Aufl. 2020, § 1600d BGB, Rdnr. 34e.
- 12) „Anderer Mann als der Partner der Frau“: *Rütz*, Heterologe Insemination – Die rechtliche Stellung des Samenspenders, 2007, S. 7.
- 13) *Deutsch/Spickhoff*, Medizinrecht, 7. Aufl. 2014, Rdnr. 1086; *Huth*, Die statusrechtliche Zuordnung des Kindes nach heterologer Insemination, 2014, S. 5.
- 14) Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen v. 21.12.2016, S. 6, abrufbar unter https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/Samenspenderregistergesetz.pdf; *Taupitz/Theodoridis*, MedR 2018, 457, 462; *Wellenhofer*, in: *MüKo/BGB*, 8. Aufl. 2020, § 1600d, Rdnr. 97.
- 15) Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion von 2022 (wie die vorherige Fassung von 2018) unter 1.4, DOI: 10.3238/arztebl.2022.Rili_assReproduktion_2022; *Makoski*, in: *Clausen/Schroeder-Printzen*, Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht, 3. Aufl. 2020, § 19, Rdnr. 97, beide im Anschluss an die EU-Richtlinie 2006/86 (dazu noch unten unter III).
- 16) Vgl. § 1600 Abs. 2, 4 BGB.

dritte Person als Samenspender (als „Fremdspender“¹⁷) gibt¹⁸.

III. „Heterologe Insemination“ im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

Offenkundig gibt es also keine allgemeingültige Definition der Begriffe „homolog“ und „heterolog“ im Zusammenhang mit einer ärztlich unterstützten Samenspende. Im Rahmen dieses Beitrags ist allein entscheidend, von welchem Verständnis der Gesetzgeber des Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen ausgegangen ist bzw. welches Verständnis dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes am ehesten entspricht. Rechtsprechung oder gar höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert dazu, soweit ersichtlich, nicht.

Zwar könnte argumentiert werden, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung gemäß dem SaRegG am wirkungsvollsten gesichert wird, wenn die wie auch immer geartete Beziehung zwischen seiner zukünftigen Mutter und dem Mann, dessen Samen zur künstlichen Befruchtung verwendet wird, irrelevant ist, also jede ärztlich unterstützte Verwendung von Samen¹⁹ die Anwendbarkeit des Gesetzes (und damit insbesondere den Auskunftsanspruch gegen das DIMDI) eröffnet. Wenn das richtig wäre, hätte es aber nahe gelegen, dass der Gesetzgeber überhaupt keine Unterscheidung zwischen homologer und heterologer Verwendung von Samen getroffen hätte. Dass der Gesetzgeber ausdrücklich nur die heterologe Verwendung von Samen geregelt hat, spricht dafür, dass er seinem Gesetz eine bestimmte Konstellation zum Zeitpunkt der Verwendung des Samens zugrunde gelegt hat. In der Tat wird in der Gesetzesbegründung wiederholt von den Eltern einerseits und dem Samenspender andererseits gesprochen²⁰. Die Gesetzesbegründung stellt zudem darauf ab, dass ein Samenspender insbesondere „bei Abgabe der Spende ... für ihn regelmäßig unbekannte Paare mit Kinderwunsch keinerlei elterliche Verantwortung übernehmen“ wolle²¹. Vielmehr wolle regelmäßig der intendierte Vater die elterliche Verantwortung übernehmen. Ziel des § 1600d IV BGB sei „daher die Zuordnung des Kindes zu ihm, weil damit dem Kindeswohl regelmäßig am besten gedient“ sei²². Die Rechtsfolge des § 1600d IV BGB sei dagegen nicht gerechtfertigt, wenn der Samenspender auch Verantwortung für das Kind übernehmen wolle, zumal dann, wenn der Spender und die Empfängerin der Spende mehr oder weniger engen sozialen Kontakt miteinander haben²³. Aus alledem folgt, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des Gesetzes *nicht* in Fällen eröffnet sehen wollte, in denen ein Paar die Elternschaft durch Verwendung ihrer eigenen Keimzellen erreichen will, der Samenspender selbst also die Vaterschaft zu übernehmen bereit ist²⁴. Anders formuliert liegt eine heterologe Samenspende nur dann vor, wenn der Samenspender nicht zugleich „Wunschvater“ ist²⁵, wie dies etwa auch dann der Fall ist, wenn bei einem lesbischen Paar gar keine rechtliche Vaterschaft, sondern lediglich eine (nach geltendem Recht noch nicht mögliche²⁶) Co-Mutterschaft gewollt ist. Noch anders formuliert kommt es nicht auf die bereits bestehende enge Verbindung zwischen den intendierten verschiedengeschlechtlichen Eltern an, sondern darauf, ob die Perspektive besteht, dass sie die gemeinsame elterliche Verantwortung für das Kind zu übernehmen bereit sind. Dies ist etwa auch dann möglich, wenn sich das Paar z. B. über eine Co-Parenting-Plattform²⁷ kennengelernt hat und eine Co-Elternschaft als „postmoderne“²⁸ Form der Familiengründung plant, bei der sich die intendierten Eltern gezielt zusammentun, um (meist ohne Geschlechtsverkehr) ein Kind zu zeugen und dann in enger Abstimmung (aber ohne Partnerschaft) arbeitsteilig aufzuziehen²⁹. Während Mutter eines Kindes immer die Frau ist,

die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB), kann die elterliche Verantwortung des Samenspenders in allen drei Formen des § 1592 BGB begründet werden (Ehe, gerichtliche Feststellung, Anerkenntnis³⁰) oder auch in Form der Adoption.

Diese Auslegung des Gesetzes entspricht auch seinem Sinn und Zweck. Denn für die Situation, dass eine rechtliche Elternschaft besteht, und das Kind wissen möchte, ob es wirklich von diesen Eltern (und insbesondere vom rechtlichen Vater) abstammt, hat der Gesetzgeber bereits über § 1598a BGB eine Klärung ermöglicht. Dem gegenüber wollte der Gesetzgeber mit dem hier erörterten Gesetz eine Durchsetzung des Recht auf Kenntnis der Abstammung gerade für Situationen sicherstellen, in denen eine vom rechtlichen

- 17) *Duttge/Engel/Lipp/Zoll* (Hrsg.), *Heterologe Insemination*, 2010, Vorwort, S. I; andere sprechen von „Fremdsamen“: *Makoski*, in: *Clausen/Schroeder-Printzen*, *Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht*, 3. Aufl. 2020, § 19, Rdnr. 97; Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, *Fortpflanzungsmedizin*, BT-Dr. 17/3759, 112.
- 18) *Lipp*, in: *Laufs/Katzenmeier/Lipp*, *Arztrecht*, 8. Aufl. 2021, VIII., Rdnr. 2; *Langeheine*, in: *MüKo/BGB*, 8. Aufl. 2020, § 1601 BGB, Rdnrn. 7, 8.; *Kern/Rehborn*, in: *Laufs/Kern/Rehborn*, *Handbuch des Arztrechts*, 5. Aufl. 2019, § 42, Rdnr. 57; *Höfling/Bobbert/Princ*, in: *Görres-Gesellschaft, Staatslexikon*, 8. Aufl. 2019, Stichwort „Insemination“; *Huth*, *Die statusrechtliche Zuordnung des Kindes nach heterologer Insemination*, 2014, 5; *Wehrstedt*, *FPR* 2011, 400; *Taupitz/Schlüter*, *AcP* 205 (2005), 591; *Harder*, *JuS* 1986, 505; erkennbar auch *BGH*, *NJW* 2013, 1589, 2590f.
- 19) Aus der Gesetzesbegründung (und dem Zuschnitt des Gesetzes) ergibt sich deutlich, dass die (nicht ärztlich unterstützte) sog. „Becherspende“ („Heiminsamination“) im privaten System nicht vom Gesetz erfasst wird, s. *BT-Dr. 18/11291*, S. 35; diese ist auch trotz grundsätzlichen Arztvorbehalts (§ 9 Nr. 1 ESchG) für die Frau und den Mann nicht strafbar (§ 11 Abs. 2 ESchG).
- 20) *BT-Dr. 18/11291*, S. 17, 24, 31 (dort auch „Ein eigenes Recht der Eltern auf Kenntnis der Identität des Samenspenders besteht nicht.“).
- 21) *BT-Dr. 18/11291*, S. 35.
- 22) *BT-Dr. 18/11291*, S. 35. S. auch die Gegenüberung der *BReg.*, *BT-Dr. 18/11291*, S. 43 zur Nichtanwendung des § 1600d IV BGB in bestimmten Fällen (Hervorhebung v. Verf.): „die Zuordnung des Kindes zum *Wunschelternteil* dient regelmäßig dem Kindeswohl am besten.“
- 23) *BT-Dr. 18/11291*, S. 35.
- 24) Für diesen Fall wird in der Literatur zu Recht von „homolog“ Verwendung von Samen gesprochen und (offenbar) die Anwendung des SaRegG und des § 1600d Abs. 4 BGB verneint, s. *Spickhoff*, *ZfPW* 2017, 257, 282, Fn. 119; *Lange*, in: *beck-online*, *Grosskommentar/Stand: 1. 11. 2021*, SaRegG § 1, Rdnr. 39; *Rau-de*, *RNotZ* 2019, 451.
- 25) Kritisch zur Verwendung des Begriffs „Wunscheltern“ Arbeitskreis Abstammungsrecht, *Abschlussbericht*, 2017, 22.
- 26) Für verfassungswidrig halten *OLG Celle* und *KG Berlin* § 1592 Nr. 1 BGB, weil die Vorschrift keine Co-Elternschaft der Ehefrau der Mutter ermöglicht: *OLG Celle*, *Vorlagebeschl. v. 24. 3. 2021 – 21 UF 146/20 –*, *NZFam* 2021, 352ff.; *KG Berlin*, *Vorlagebeschl. v. 24. 3. 2021 – 3 UF 1122/20 –*, *NJOZ* 2021, 840ff.; a. A. *BGH*, *Beschl. v. 10. 10. 2018 – XII ZB 231/18 –*, *NJW* 2019, 153ff. – Zu Reformbestrebungen s. *Taupitz*, *NJW* 2021, 1430, 1433.
- 27) Z. B. <https://www.familyship.org>; <https://www.familie.de/familienleben/altern/co-parenting-familienmodell/>.
- 28) Wikipedia, Co-Parenting.
- 29) Zum Co-Parenting s. *Peukert/Motakef/Teschlade/Wimbauer*, *NZ-Fam* 2018, 322f.; *Wimbauer*, *Co-Parenting und die Zukunft der Liebe*, 2021; *Nikolina*, *Divided Parents, Shared Children: Legal Aspects of (Residential) Co-Parenting in England, the Netherlands and Belgium*, 2015; *Jadva et al.*, *Human Reproduction* 30(8) 2015, 1896, <https://www.doi.org/10.1093/humrep/dev120>. – Abzugrenzen ist dies vom „Yes-Spender“, der auch nach dem Willen der intendierten Eltern *neben* diesen eine aktive Rolle im Leben des Kindes spielen will, s. Arbeitskreis Abstammungsrecht, *Abschlussbericht*, 2017, 55.
- 30) Das Anerkenntnis setzt die Zustimmung der Mutter voraus, § 1595 Abs. 1 BGB.

Vater personenverschiedene (dem Kind bisher in der Regel unbekannt) Person als Erzeuger in Betracht kommt. Diese Klärung ist über § 1598a BGB nicht möglich³¹.

Gegen die Auslegung, dass eine heterologe Verwendung von Samen im Sinne des SaRegG und auch des § 1600d IV BGB (nur) dann vorliegt, wenn der Samenspender absehbar nicht rechtlicher Vater sein wird, im Fall eines intendierten Elternpaares also eine dritte Person als Samenspender hinzutritt, spricht nicht, dass das Gesetz in § 1600 Abs. 4 BGB eine andere Bezeichnung, nämlich „Samenspende eines Dritten“, verwendet. Denn § 1600 Abs. 4 BGB erfasst die Situation, dass es bereits zwei rechtliche Eltern und insbesondere einen Mann gibt, der kraft Ehe oder späterer Anerkennung gesetzlich als Vater gilt. Dies ist im Fall des 1600d Abs. 4 BGB anders, weil diese Norm die präkonzeptionelle Verwendung von Samen regelt, also *noch* keine rechtliche Verbundenheit von zwei Personen existiert, zu der eine dritte Person hinzutritt. Bei beiden Vorschriften geht es nach der vorstehenden Auslegung aber gleichermaßen um das Auseinanderfallen von rechtlicher und genetischer Vaterschaft. Zu Recht wird in der Literatur deshalb vorgeschlagen, beide Normen im gleichen Sinne auszulegen³².

Das Vorliegen einer festen Beziehung oder Verbundenheit ist vor diesem Hintergrund nicht mehr als (aber doch immerhin) ein wichtiges *Indiz* dafür, dass der Partner der zukünftigen Mutter auch die Vaterrolle zu übernehmen bereit ist. Dies gilt auch für das Bestehen einer Intim-Beziehung. Allerdings stellt schon die Frage des Fortpflanzungsmediziners an das Paar nach einer entsprechenden Beziehung einen erheblichen, kaum zu rechtfertigenden Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Paares dar. Dies spricht auch gegen das Konzept der EU-Richtlinie 2006/86 vom 24. 10. 2006³³, die für den Fall der „Partnerspende“ als einer „Spende von Keimzellen zwischen einem Mann und einer Frau, die angeben, eine Intimbeziehung zu führen“ (Art. 2 lit. b)), keine Identifizierung des Spenders und Rückverfolgbarkeit des Materials verlangt (Art. 10 Abs. 2). Umgekehrt sollte das Fehlen einer Intim-Beziehung nicht allein ausschlaggebend sein, um die Anwendbarkeit des SaRegG zu begründen. Man denke an den Fall, dass (z. B. nach dem vergeblichen Versuch einer Schwangerschaft über eine Becherspende³⁴) mit dem urologisch gewonnenen Samen des Wunschvaters trotz Fehlens einer Intim-Beziehung (etwa beim Co-Parenting) eine Schwangerschaft herbeigeführt wird³⁵.

Letztlich wird vor allem der Umstand, dass der Samen zum Zweck der künstlichen Befruchtung *ohne konkrete Angabe einer bestimmten Empfängerin* abgegeben wird, also einer „Samenbank“ zur Verfügung gestellt wird, ein sehr starkes Indiz dafür sein, dass keine wie auch immer geartete Vaterschaft geplant ist. Anders formuliert: Wenn der Samen einer „Einrichtung, in der Samen zur *heterologen* Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gewonnen wird“ (= „Entnahmeeinrichtung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 SaRegG³⁶), seitens des Samenspenders zur Verfügung gestellt wird, dann ist in der Regel später auch eine „heterologe *Verwendung*“ des Samens im Sinne des § 1600d Abs. 4 BGB gegeben. Eine homologe Verwendung des Samens kommt allerdings in Betracht, wenn der Mann nach seiner Spende unfruchtbar geworden ist und nun mit dem gespendeten Samen doch noch rechtlicher Vater werden möchte³⁷.

Unbefriedigend ist, dass die Anwendbarkeit des Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen von der mehr oder weniger unsicheren Prognose abhängt, ob der Mann, dessen Samen verwendet werden soll, tatsächlich die rechtliche Vaterrolle übernehmen wird. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung steht damit in gewisser Weise zur Disposition des Samenspenders. Eine rechtssichere Lösung hätte der Gesetzgeber erreichen können, wenn er die Anwendbarkeit des Gesetzes vom Fehlen einer präkonzeptionellen Anerkennung der Vaterschaft ab-

hängig gemacht hätte³⁸. Das hätte auch die nach wie vor offene Frage beantwortet, ob nur eine intendierte rechtliche Vaterschaft oder auch eine intendierte soziale Vaterschaft die Anwendbarkeit des Gesetzes verhindert.

Zu erwähnen ist schließlich, dass eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in Deutschland unabhängig davon zulässig ist, bei welchem Personenkreis (alleinstehend, verheiratet, in einer Partnerschaft lebend, heterosexuell, homosexuell) sie durchgeführt werden soll³⁹. Insbesondere enthält das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen dazu keine Aussage⁴⁰.

IV. Zusammenfassung

Das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen ist nur dann anwendbar, wenn es neben dem intendierten Vater eine weitere Person als Samenspender gibt oder überhaupt keine rechtliche Vaterschaft beabsichtigt ist. Auf eine (feste) Beziehung oder gar eine Intimbeziehung zwischen der zukünftigen Mutter und dem Mann, dessen Samen verwendet werden soll, kommt es nicht entscheidend an. Das Vorliegen derartiger Umstände ist aber immerhin ein Indiz dafür, dass der Samenspender die Vaterrolle zu übernehmen bereit ist. Ein starkes Indiz gegen eine intendierte Vaterschaft ist umgekehrt der Umstand, dass der Samen zum Zweck der künstlichen Befruchtung *ohne konkrete Angabe einer bestimmten Empfängerin* abgegeben wird, also einer „Samenbank“ zur Verfügung gestellt wird. Offen ist die Frage, ob schon eine intendierte *soziale* Vaterschaft ausreicht, um die Anwendbarkeit des Gesetzes zu verneinen.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

31) Taupitz/Theodoridis, MedR 2018, 457, 463.

32) Spickhoff, in: Spickhoff, Medizinrecht, 3. Aufl. 2018, § 1600d BGB, Rdnr. 18; Lange, in: beck-online.Grosskommentar, Stand: 1. 11. 2021, SaRegG § 1, Rdnr. 39.

33) ABl. L 924/32.

34) Oben Fn. 19.

35) Spickhoff, ZfPW 2017, 257, 282, Fn. 119; Lange, in: beck-online.Grosskommentar, Stand: 1. 11. 2021, SaRegG § 1, Rdnr. 39.

36) Hervorhebung vom Verf.

37) Hammermann, in: Erman, BGB, 16. Aufl. 2020, § 1600d BGB, Rdnr. 34e.

38) Zum Streit, ob das Anerkenntnis *de lege lata* bereits vor der Zeugung möglich ist, s. Wellenhofer, in: MüKo/BGB, 8. Aufl. 2020, § 1594, Rdnr. 43; Spickhoff, in: Spickhoff, Medizinrecht, 3. Aufl. 2018, § 1594 BGB, Rdnr. 6; ders., AcP 197 (1997), 398, 425 ff., alle m. Nwen. zum Streitstand.

39) Taupitz, NJW 2021, 1430 ff.; Wellenhofer, in: MüKo/BGB, 8. Aufl. 2020, § 1600, Rdnr. 71; Helms, FamRZ 2017, 1537, 1541 f.

40) Taupitz/Theodoridis, MedR 2018, 457, 466; Hübner/Pühler, MedR 2017, 929, 931.